

Kantonale Volksinitiative «Strom für morn»

(vom 17. Februar 2011)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 12. Januar 2011 in erster und am 15. Februar 2011 letztmals in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zu der kantonalen Volksinitiative «Strom für morn» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Martin Luchsinger, Zürich; Patrick Hächler, Gossau; Lisette Müller-Jaag, Knonau; Bernhard Piller, Zürich; Chantal Galladé, Winterthur; Käthi Furrer, Dachsen; Ruedi Aeschbacher, Gossau (Grüt); Regula Baggenstos, Herrliberg; Marlies Bänziger, Winterthur; Conrad Ulrich Brunner, Zürich; Willy Germann, Winterthur; Martin Graf, Illnau-Effretikon; Thomas Maier, Dübendorf; Tiana Angelina Moser, Zürich; Roland Munz, Zürich; Sabine Ziegler, Zürich.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 25. Februar 2011, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern
Notter

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative «Strom für morn»

Das Energiegesetz (EnerG) vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 2 Energieversorgung durch Kanton und Gemeinden

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 neu.

Der Kanton, die EKZ und die Netzbetreiber der Gemeinden erwerben keine neuen Beteiligungen an Grosskraftwerken, welche für die Erzeugung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien angelegt sind. Sie sorgen innerhalb ihrer Beteiligungen und im Rahmen der geltenden Gesetze dafür, dass keine neuen Beteiligungen an Grosskraftwerken erworben werden, welche für die Erzeugung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien angelegt sind. Dies gilt auch für neue langfristige Bezugsverträge.

Absatz 2 alt wird zu Absatz 3.

Übergangsbestimmung:

Beteiligungen gemäss § 2 Abs. 2 an Grosskraftwerken mit nichterneuerbaren Energien sind sukzessive durch Beteiligungen an Kraftwerken mit erneuerbaren Energien zu ersetzen. Bestehende Beteiligungen sind spätestens bis 2035 zu beenden.